



Marktgemeinde Reichenfels

Liftstraße 1 · 9463 Reichenfels · Bezirk Wolfsberg · Kärnten
+43 (0)4359 2221 · reichenfels@ktn.gde.at
www.reichenfels.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 19. Dezember 2023, Zahl: 850-1/2023, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Reichenfels und der Gemeindewasserversorgungsanlage Rainsberg werden von der Marktgemeinde Reichenfels Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück mit dem Gebührensatz.
- (3) Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach den in der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz enthaltenen Ansätzen zu ermitteln.

- (4) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit € 80,-- (inkl. 10 % MwSt.).

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt € 1,55 (inkl. 10 % MwSt.).

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer kann dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren verpflichtet werden. Der Eigentümer des Grundstückes haftet für die Entrichtung der Wasserbezugsgebühren mit dem Bestandnehmer zur ungeteilten Hand.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, mit Fälligkeit 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember vorgeschrieben.
- (3) Die Benützungsgebühr wird aufgrund der Wasserverbrauchsabrechnung des Vorjahres in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, mit Fälligkeit 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember vorgeschrieben, wobei mit der Vorschreibung Dezember die Endabrechnung der vorläufig festgesetzten Benützungsgebühr erfolgt und die vierteljährlich geleisteten Teilzahlungen angerechnet und in Abzug gebracht werden.

§ 7 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 15. Dezember 2022, Zahl: 850-1/2022 mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Manfred Führer

